

Objektyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Die Eisenbahn = Le chemin de fer**

Band (Jahr): **6/7 (1877)**

Heft 12

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ich Ihnen nun die Zusätze mit, welche damals wegen Mangel an Zeit von mir nicht mehr vorgebracht werden konnten. — Anstatt jedoch die Zusätze für sich zu geben, zog ich vor, dieselben mit dem bereits in Bern Beschlossenen sofort in Verbindung zu bringen.

Gegenüber letzterm erlaubte ich mir gleichzeitig einzelne Modificationen eintreten zu lassen, wie mir solche absolut nothwendig erschienen.

Dadurch ist ein förmlicher Parallel-Antrag entstanden, welchen ich Ihrer werthen Berücksichtigung und zur Aufnahme in die Tractanden unserer demnächst abzuhaltenden Delegirten-Versammlung empfehle, woselbst derselbe nach Erforderniss motivirt werden soll.

Grundsätze für das Verfahren bei öffentlichen Concurrenzen.

§ 1.

Im Preisgerichte müssen Fachmänner vorwiegend vertreten sein.

Anmerkung. — Für die Wahl derselben wird dem Preisausschreiber (Bauherrn) die Einholung von Vorschlägen bei schweizerischen Fachvereinen anempfohlen.

§ 2.

Die Richter sind im Programme zu nennen; sie müssen dasselbe, so wie die Concurrenzbedingungen vor der Veröffentlichung gebilligt und sich zur Annahme des Richteramtes bereit erklärt haben.

§ 3.

Die Annahme des Richteramtes bedingt Verzichtleistung auf jede directe und indirecte Preisbewerbung und Betheiligung an der Ausführung des betreffenden Werkes.

§ 4.

Das Programm darf an Zeichnungen und Berechnungen nicht mehr verlangen, als die klare Darlegung des Entwurfes erfordert und muss die Maasstäbe für die Zeichnungen genau vorschreiben.

Anmerkung. — Bei künstlerischen und architectonischen Concurrenzen empfiehlt es sich, in der Ausführlichkeit der verlangten Darstellungen und Berechnungen nicht allzuweit zu gehen. Anzahl und Gattung der verlangten Zeichnungen, Modelle etc., sind jedoch genau zu bezeichnen und Arbeiten, die allfällig über die verlangten hinaus eingeliefert werden, sind auf die Seite zu legen und keinesfalls bei der Beurtheilung zu berücksichtigen.

§ 5.

Es ist im Programm deutlich zu sagen, ob auf die Einhaltung einer bestimmten Bausumme das massgebende Hauptgewicht gelegt wird, so dass alle Entwürfe, welche dieselbe überschreiten, von der Concurrenz auszuschliessen sind, oder ob die genannte Bausumme nur als ungefährer Anhaltspunkt dienen soll, in welchem Falle den Concurrenten ein freier Spielraum ausdrücklich vorbehalten bleibt.

§ 6.

Die Ausschliessung eines Entwurfs von der Preisvertheilung muss stattfinden:

- a) in Folge nicht rechtzeitiger Einlieferung;
- b) in Folge wesentlicher Abweichung vom Programme.

§ 7.

Eine ausgeschriebene Concurrenz darf nicht rückgängig gemacht werden und sind, falls sich die Jury nicht durchaus unbrauchbaren, weil verständnisslosen Arbeiten gegenüber befindet, die ausgesetzten Preise an die relativ besten Entwürfe zu vertheilen.

§ 8.

Sämmtliche eingelieferten Arbeiten sind mindestens zwei Wochen lang öffentlich auszustellen.

Das Urtheil des Preisgerichtes verbunden mit einer möglichst eingehenden Beurtheilung sämmtlicher Entwürfe, soll binnen zwei bis drei Wochen nach dem Einlieferungstermin erfolgen und, sowie die Zeit der Ausstellung, öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 9.

Der erste Preis soll mindestens der angemessenen Honorirung eines Fachmannes für eine Arbeit, wie die verlangte, entsprechen.

Anmerkung. — Bei einer architectonischen Concurrenz nach Massgabe der vom schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein angenommenen Honorartabelle.

§ 10.

Die preisgekrönten Arbeiten sind nur insofern Eigenthum des Bauherrn, als sie für die betreffende Ausführung benützt werden.

§ 11.

Die Autoren behalten das geistige Eigenthumsrecht ihrer Entwürfe.

Wählt daher der Bauherr, gestützt auf das Urtheil des Preisgerichtes, eines der Concurrenzprojecte (wenn auch unter welchen Modificationen) zur Ausführung, so muss das geistige Eigenthumsrecht des Autors durch Heranziehung desselben zur Detailirung und zur Ausführung des Projectes oder aber durch eine entsprechende zu vereinbarende Abfindung zur Geltung gelangen.

* * *

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Central-Comité.

Das Central-Comité des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereines hat dieser Tage an die Vorstände sämmtlicher Sectionen eine Einladung gerichtet, in welcher dieselben ersucht werden, noch vor der nächsten Generalversammlung eine Besprechung über folgende an derselben zur Behandlung kommenden Fragen, zu veranlassen:

- 1. Die Grundsätze für öffentliche Concurrenzen.
- 2. Festsetzung eines Tarifes für Honorirung architectonischer Arbeiten.
- 3. Revision der Statuten.

Gleichzeitig wurde den Sectionsvorständen das neu revidirte Mitgliederverzeichnis zugestellt und dieselben eingeladen, allfällige Berichtigungen und Nachführungen dieses Verzeichnisses vorzunehmen und zugleich darauf hinzuwirken, dass auf das Jahresfest hin eine Anzahl neuer Mitglieder zur Aufnahme in den Verein in Vorschlag gebracht werden können.

Von Solothurn erhalten wir soeben die erfreuliche Mittheilung, dass sich daselbst eine Section des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereines, bestehend aus 19 Mitgliedern, gebildet habe, deren definitive Constitution nach der Generalversammlung stattfinden soll. A. W.

* * *

Kleinere Mittheilungen.

Eisenbahnen.

Gothardtunnel. Fortschritt der Bohrung während der letzten Woche: Göschenen 29,6 m, Airolo 16,7 m, Total 46,4 m, mithin durchschnittlich per Tag 6,6 m.

In Airolo gingen zwei Tage verloren, welche zur Verifizirung der Tunnelaxe in Anspruch genommen wurden.

* * *

Eisenpreise in England

mitgetheilt von Herrn Ernst Arbenz (Firma: H. Arbenz-Haggenmacher) Winterthur.

Die Notirungen sind Franken pro Tonne.

Masselguss.

Glasgow	No. 1	No. 3	Cleveland	No. 1	No. 2	No. 3
Gartsherrie	78,75	69,35	Gute Marken wie:			
Coltness	85,00	70,00	Clarence, Newport etc.	55,60	52,50	50,60
Shotts Bessemer	88,75	—	f. a. b. in Tees			
f. a. b. Glasgow			South Wales			
Westküste	No. 1	No. 2	Kalt Wind Eisen			
Glegarnock	74,35	67,50	im Werk			
Eglinton	69,35	65,00				
f. a. b. Ardrossan						
Ostküste	No. 1	No. 2				
Kinneil	70,00	65,00	Zur Reduction der Preise wurde nicht			
Almond	70,00	65,00	der Tagescours, sondern 1 Sch. zu			
f. a. b. im Forth			Fr. 1, 25 angenommen.			

Gewalztes Eisen.

	South Staffordshire	North of England	South Wales
Stangen ord.	162,50 — 175,00	146,85 — 156,25	150,00 — 156,25
" best	206,25 — 212,50	159,35 — 168,75	— —
" best-best	212,50 — 228,10	184,35 — 193,75	— —
Blech No. 1—20	200,00 — 218,75	196,85 — 206,25	— —
" " 21—24	212,50 — 231,50	— —	— —
" " 25—27	250,00 — 268,75	— —	— —
Bandeisen	175,00 — 200,00	— —	— —
Schienen 30 Kil. und mehr		140,60 — 150,00	143,75 — 150,00
franco Birmingham		im Werk	im Werk

Redaction: H. PAUR, Ingenieur.